

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

(Fassung 15.12.2021)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl.Nr. I 116/2016, §§ 42 ff Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969 sowie § 10 Friedhofsordnung, jeweils i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.1989, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Marktgemeinde Wolfurt hebt für die Benützung von Friedhofseinrichtungen nachstehende Gebühren ein:

- a) Grabstättengebühren
- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes einer Grabstätte (Verlängerungsgebühren)
- c) Enterdigungsgebühren
- d) Aufbahrungsgebühren

§ 2

Grabstättengebühren

1. Die Gebühren für die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle für Reihengräber (§ 5 Abs. 3 lit. a Friedhofsordnung), Einfachgräber als Familiengräber (§ 5 Abs. 3 lit. b sublit. aa Friedhofsordnung), Doppelgräber als Familiengräber (§ 5 Abs. 3 lit. b sublit. bb Friedhofsordnung), Einfachgräber als Ehepaargräber (§ 5 Abs. 3 lit. b sublit. cc Friedhofsordnung), Urnengräber (§ 5 Abs. 3 lit. c Friedhofsordnung) und Gemeinschaftsurnengräber (§§ 5 Abs 3 lit. d) Friedhofsordnung) werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Die in Abs. 1 festgelegten Gebühren sind als einmalige Zahlung zu leisten und bei der Zuweisung der Grabstätte vorzuschreiben.

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 10 Jahren für Einfachgräber als Familiengräber, Doppelgräber als Familiengräber, Einfachgräber als Ehepaargräber und Urnengräber (ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab) werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

2. Die in Abs. 1 festgelegten Gebühren sind als einmalige Zahlung zu leisten und bei jeder Verlängerung des Benützungsrechtes vorzuschreiben.

§ 4

Enterdigungsgebühren

Die Kosten für die Vornahme einer nicht behördlich angeordneten Enterdigung eines Toten oder einer Urne (Öffnen und Schließen des Grabes, Beistellung der für die Vornahme der Enterdigung erforderlichen Einrichtungen) werden nach dem jeweiligen Anfall verrechnet.

§ 5

Aufbahrungsgebühren

Die Gebühr für die Aufbahrungen in der Totenkapelle wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit und Gebührenschuldner

1. Die Friedhofsgebühren (§§ 2 bis 5) werden einen Monat nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
2. Schuldner der Grabstättengebühr, der Verlängerungsgebühr und der Enterdigungsgebühr ist der Benützungsberechtigte. Die Aufbahrungsgebühr schuldet derjenige, welcher nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, welcher ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
3. Sind nach Abs. 2 mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
4. Mangels eines Schuldners im Sinne des Abs. 2 ist ein Nachlass und nach der Einantwortung die Erben Gebührenschuldner.

§ 7

Rückerstattung von Gebühren

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht und bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Gebühren nach §§ 2 und 3 auf Antrag des Benützungsberechtigten anteilmäßig zurückzuerstatten. Für angefangene Jahre erfolgt keine Rückerstattung.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 01.07.1989 in Kraft.
2. Für bestehende Rechte an Grabstätten gelten bis zu deren Ablauf diejenigen Bestimmungen, welche bislang Anwendung gefunden haben, weiterhin. Nach Ablauf der Rechte finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

3. Die mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 festgesetzten Änderungen treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Christian Natter



